

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_429\]](#)

Einschreiben

Staatsanwältin Hürter
Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstraße 16-18
80335 München

Vaterstetten, 06.03.2023

Az 17 Js 47102/22

Ermittlungsverfahren gegen N Wagner-Kürn wegen Falscher Verdächtigung
Ihre Schreiben vom 28.02.2023, 23.02.2023

meine Zeichen [\[IG_K-JU_428\]](#), [\[IG_K-JU_427\]](#)

Sehr geehrte Staatsanwältin Hürter,

1) Sie fragen mit am 03.03.2023 eingegangenem Schreiben vom 28.02.2023 ([\[IG_K-JU_428\]](#)) an, ob mein Schreiben vom 19.02.2023 als Beschwerde gegen Ihre Entscheidung vom 12.01.2023 auszulegen ist;

Antwort: Nein

2) Auf meinen Antrag auf Akteneinsicht vom 15.02.2023 ([\[IG_K-JU_422\]](#)) ließen Sie bzgl. des Az **Js 47102/22 und bezugnehmend auf §§ 147 Abs. 1, 406e Abs. 1 StPO** mitteilen, dass „grundsätzlich [] allumfassende Akteneinsicht **nur an einen Rechtsanwalt gewährt [wird]**“ ([\[IG_K-JU_427\]](#)).

Grundsätzlich gehört das **Akteneinsichtsrecht** des **§ 147 StPO** nicht nur zum Kernstück einer jeden Verteidigung (**auch ohne Anwalt**), es entspricht auch den **Grundsätzen des Rechts auf rechtliches Gehör und dem Anspruch auf ein faires Verfahren**, das sich unmittelbar aus **Artikel 103 Grundgesetz** ergibt (BVerfG 2 BvR 533/13 vom 09.09.2013):

„Das Grundgesetz sichert das rechtliche Gehör im gerichtlichen Verfahren durch Art. 103 Abs. 1 GG. Es sichert den Beteiligten ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können. Art. 103 Abs. 1 GG steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes.“

Die Richter des EGMR entschieden 1997 einstimmig, dass es eine Verletzung der Rechte des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und Verteidigung durch sich selbst darstellt, wenn der Beschuldigte keinen Zugang zu den Verfahrensakten hat, um sich gegen die Anklage zu verteidigen. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten StPO

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

- (2) Ist der **Abschluss der Ermittlungen** noch nicht **in den Akten vermerkt**, kann dem Verteidiger die **Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann.** Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die **Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.**
- (4) **Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.**
- (5) **Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden.** Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.
- (6) Ist der **Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen auf.** Dem Verteidiger oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

Ich bitte um die schriftliche Bestätigung, dass meine Akteneinsichtnahme nach **§ 147 Abs. 4 S. 1 StPO** in Ihren Diensträumen explizit auch das Recht umfasst bei der Einsichtnahme Fotografien von den Blättern der Akte und der amtlich verwahrten Beweisstücke anzufertigen.

Sollte mir dieses Recht versagt werden,

- a) bitte ich um Begründung dieser Verweigerung, denn die Ermittlungen sind ja aus Ihrer Sicht definitiv abgeschlossen und dies sollte auch in der Akte vermerkt sein;
- b) bitte ich alternativ darum, dass mir nach **§ 147 Abs. 4 S. 2 StPO** Kopien der vollständigen Akte 17 Js 47102/22 bereitgestellt werden.

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)


- (2) Ist der **Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt**, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.
- (4) **Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen**, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. **Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.**
- (5) **Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft**, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. **Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat**, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, **so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden**. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.
- (6) Ist der **Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen auf**. Dem Verteidiger oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

Ich bitte um die schriftliche Bestätigung, dass meine Akteneinsichtnahme nach **§ 147 Abs. 4 S. 1 StPO** in Ihren Diensträumen explizit auch das Recht umfasst bei der Einsichtnahme Fotografien von den Blättern der Akte und der amtlich verwahrten Beweisstücke anzufertigen.

Sollte mir dieses Recht versagt werden,

- a) bitte ich um Begründung dieser Verweigerung, denn die Ermittlungen sind ja aus Ihrer Sicht definitiv abgeschlossen und dies sollte auch in der Akte vermerkt sein;
- b) bitte ich alternativ darum, dass mir nach **§ 147 Abs. 4 S. 2 StPO** Kopien der vollständigen Akte 17 Js 47102/22 bereitgestellt werden.

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 7161 07.03.23 10:37
Sendungsnummer: RT 5216 8064 2DE
Einschreiben Einwurf

SVA Hüter



.....
Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

